Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der Covestro AG, Leverkusen („Covestro“)

und

der Covestro First Real Estate GmbH, Leverkusen („CRE“)

Die Parteien fassen folgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:

§ 1
Leitung

(1) CRE unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Covestro. Covestro ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der CRE hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

(2) Covestro wird das Weisungsrecht nur durch den Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Textform.

§ 2
Gewinnabführung

(1) CRE verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Covestro abzuführen. Die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

(2) CRE kann mit Zustimmung von Covestro Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von Covestro aufzulösen.

(3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

§ 3
Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4
Wirksamwerden und Dauer

(1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung von Covestro und der Gesellschafterversammlung von CRE.

(2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der CRE wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Das Weisungsrecht kann erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der CRE ausgeübt werden.

(3) Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahrs, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.

(4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Covestro ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an CRE beteiligt ist, ein weiterer Gesellschafter an CRE beteiligt wird oder einer der in R 14.5 Abs. 6 S. 2 KStR 2022 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist insbesondere auch Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei.

§ 5
Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden oder eine notwendige Bestimmung nicht enthalten sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke erkannt hätten.

Leverkusen, 27. Februar 2024

Covestro AG

Dr. Markus Steilemann
Vorstandsvorsitzender

Christian Baier
Finanzvorstand

Covestro First Real Estate GmbH

Jan Ralf Lüben
Geschäftsführer

Stephan Rosenthal
Geschäftsführer